

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 6 (1901)

Heft: 11

Artikel: Campell's Psalms 1606 und die erste Verletzung des Verlagsrechtes in Graubünden

Autor: Candreia, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VI. Jahrgang.

Nr. 11.

November 1901.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Campell's Psalms 1606 und die erste Verletzung des Verlagsrechtes in Graubünden. — Aus dem Reisetagebuch des Ritters Hans von Hirnheim. — Ein Inventar des Schlosses Kläven. — Aus den Verhandlungen der kant. gemeinnützigen Gesellschaft. — Litterarisches. — Chronik des Monats November.

Campell's Psalms 1606 und die erste Verletzung des Verlagsrechtes in Graubünden.

Campell's Psalms sind nach seinem Tode im gleichen Jahr (1606) in Basel und in Lindau wieder gedruckt worden. Diese doppelte Erscheinung in einem Jahre ist in der That auffallend, hat aber ohne Grund die Bibliographen zu ganz unrichtigen bibliographischen Bezeichnungen und Annahmen verleitet, die eigentlich teilweise schon durch das Titelblatt und die Vorreden beider Ausgaben ausgeschlossen sind, ganz abgesehen davon, daß gewöhnlich romanische Werke erfahrungsgemäß nicht leicht im gleichen Jahre zwei Auflagen erleben. So hat Andeer¹⁾ die Angabe: „2. Ausgabe 1606 Zürich. 3. Ausgabe Lindau“ — und doch nennt die Basler Edition neben der Jahrzahl sogar dreimal den Druckort, nämlich auf dem Titelblatt der Psalms, des Intraguidamaint und dazu noch am Schlusse der Psalms, und die Lindauer zeigt die Jahrzahl auf dem Titelblatt des Psalterium und am Ende des ganzen Werkes, unmittelbar nach dem Druckfehlerverzeichnis. Von Zürich als Druckort ist keine Rede, doch steht Tury am Ende der Widmung des Buchhändlers Breitenstein von Zürich, der diese Ausgabe auf eigene Rechnung in Basel drucken ließ. — Carisch notiert im Register früherer Bibelausgaben

¹⁾ Ueber Ursprung und Geschichte der Rätio-Romanischen Sprache. Chur, 1862.

in seinem Testament 1856 auf pag. IV zu Campell's Psalms: „duas novas editiuns, l'inna: Turich 1606. Hamberger — l'autra: Lindau 1606. Brem.¹⁾“ Hier erscheint also eine weitere Verwicklung des Knotens, die wieder nicht den Ausgaben selbst, sondern einer andern Quelle, vielleicht auch der Phantasie entstammt. Die Basler Ausgabe ist nämlich bei Janus Excertier gedruckt und trägt den Namen des Druckers auf dem Titelblatt der Psalms, des Intraguidamaint und am Schlusse der Psalms, und dort erklärt noch der Setzer Joh. Jac. Genathius, er habe Satz und Korrektur besorgt. Von Turich und Hamberger ist nirgends die Spur. Die Lindauer Ausgabe nennt weder Drucker noch Setzer, könnte aber möglicherweise in der Offizin Brem erschienen sein, welche bereits zwei Werke für Bünden geliefert hatte. — Kauffch (Geschichte der Literatur des Rhäto-Romanischen Volkes. Frankfurt a. M. 1870) bemerkt nach Besprechung der Basler Ausgabe zu der Lindauer auf Seite 126: „Am bekanntesten jedoch ist die in demselben Jahre zu Lindau veranstaltete Auflage, vielleicht ein unberechtigter Nachdruck der vorgenannten zweiten Ausgabe“. Bei genauer Anschauung des Titelblattes hätte er leicht entdecken können, daß die Lindauer Ausgabe dort das amtliche Privilegium ausdrücklich betont²⁾ (es ist nach der Vorrede auf einem Extrablatt in einem Auszug (summa privilegii) noch besonders abgedruckt), während die Basler Ausgabe wohlweislich von einer ähnlichen Ausgabe Umgang nimmt. — Durch Böhmer (Verz. Rätorum. Literatur. Rom. Studien, Heft 20) ist die eigenmächtige und offenbar ganz falsche Bezeichnung „2^a ed.“ für die Lindauer und „3^a ed.“ für die Basler Ausgabe aufgefunden und natürlich für ihre Rubrizierung in antiquarischen Katalogen u. seither maßgebend geworden. Und doch zeigt schon das Datum am Ende der Vorrede der Basler Edition (4. Februar), daß dieselbe der Lindauer vorausging, deren Vorrede vom 5. Mai datiert ist.

Im übrigen geben allerdings Titelblätter und Vorreden zu beiden Ausgaben gar keinen Aufschluß über die auffallende Thatsache und begründen und erklären die doppelte gleichzeitige Erscheinung keineswegs. Dagegen vermag eine kleine Handschrift im Besitze des Churer Stadtarchivs³⁾ genügendes Licht darüber zu verbreiten, ohne aller-

¹⁾ Diese Notiz hat ihm U. A. v. Salis-Marshlinz (1. Juni 1856) geliefert. Das betreffende Blatt steht jetzt noch im Handexemplar Carisch's, das in den Besitz der Kantonsbibliothek übergegangen.

²⁾ Cun privilegio ed autorita da ünna hundrada Superiurita da cumünna Trais Ligias.

³⁾ Herr Stadtarchivar Fecklin hatte die Güte, darauf aufmerksam zu machen.

ding's den ganzen historischen Zusammenhang nach jeder Richtung aufklären zu können. Es ist ein amtlicher Protokollauszug und betrifft die Verhandlung auf einem Veitag der Abgeordneten (Ratsboten) des Gotteshausbundes, d. d. 19. Sept. 1617, mit der Unterschrift Hercules à Capaulis Vicecancell's Curien'sis und dem Siegel des Gotteshausbundes (Domus Dei). Als Kläger erscheint Joh. Pontijella¹⁾ „in sinem vnuud Consorten nammen“, vertreten durch Lucius v. Capol, „Rector anheß vnserer Latiniſchen ſchuel zuo Chur“. Aus der ziemlich weitläufigen, dem Rechtspetition vorausgeschickten Klage ergibt sich folgender Thatbestand. Ritter Rud. Planta und Gallo Rea von Porta, „Statuten-Richter Under Engadin'ss“ (Mastral da Trastütt), hatten etliche Jahre früher Heinrich Beer²⁾ sel., damals Pfarrer zu St. Peter im Schanfik, ersucht, er möchte „sambt Consorten“ die romaniſchen Psalmen Campell's mit angehängtem Catechismo nochmals drucken lassen. Beer erklärte sich dazu bereit, zumal er wisse, „daß die alte exemplar alle auffgangen“. Um aber einem eventuellen Schaden vorzubeugen, ließ er sich von Gem. 3. Bündten ein Privilegium ausstellen, in dem Sinne, daß sonst niemand bei einer Strafe von 500 Kronen das Recht haben solle, das Psalmenbuch samt angehängtem Catechismo drucken und einführen zu lassen³⁾. Darauf trat Pontijella (wohl im Namen des Consortiums) mit dem Zürcher Buchhändler Hans Jakob Breitenstein in Verbindung und fragte ihn an, ob er nicht geneigt wäre, 2000 Exemplare in Zürich oder Basel „in ihrem nammen“ drucken und einbinden zu lassen. Breitenstein verlangte nun zu seinem Verhalten und zur weiteren Vereinbarung mit einem

¹⁾ Gemeint ist der jüngere Pontijella, Pfarrer zu St. Regula, später zu St. Martin und Antistes von Chur.

²⁾ Welchen Rechtstitel gerade Beer dazu hatte, erhellt nicht aus der Handschrift. Wahrscheinlich war er der Rechtsnachfolger Campell's durch dessen Töchter, deren Schicksal nicht weiter bekannt ist.

³⁾ Aus Beer's Vorrede zur Lindauer Ausgabe und aus der summa privilegii ergeben sich noch folgende willkommene Ergänzungen zu obigen Angaben: Rud. Planta, Joh. Planta und Gallus Rea da Porta ließen bei Gelegenheit des Bundestages in Chur im August 1605 den Pfarrer Andri Beer herbeirufen und erklärten ihm, Luci Pappa von Samaden lasse Bisrun's Testamaint wieder drucken, und es wäre wohl angezeigt, auch Campell's Psalms und Katechismus wieder aufzulegen, da die frühere Auflage vergriffen sei. — Inhalt des Privilegiums: Niemand darf das Psalterium Rhaeticum und Campell's Katechismus gegen den Willen Heinrich Beer's, Pfarrers in St. Peter, drucken oder verkaufen lassen im ganzen Rhätischen Gebiet, bis Beer's Exemplare ganz aufgebraucht sind. Wer zuwider handelt, wird mit Konfiskation der Bücher und einer Buße von 500 Goldkronen (aureorum), die teils dem Fiskus, teils Beer zufallen sollen, bestraft. — Urkunde vom 31. Oktober 1605, sign. Gregorius Gugelbergius à Maas (sic), Cancell. Curien'sis. — Das Original des Privilegiums konnte nicht aufgefunden werden.

Buchdrucker das Manuskript und erhielt das „exemplar, so von H. Beer mit sonnderem slyß vnnnd großer arbeit corrigiert“. Obgleich Breitenstein ausdrücklich versprochen hatte, Pontifella von seinem definitiven Entschluß in der Sache Mitteilung zu machen, gab er keine Antwort, schickte auch das erhaltene Exemplar nicht zurück, sondern ließ „in der stille 2000. exemplar zuo Basel in seinem eignen nammen“ drucken und versuchte dieselben in Bünden abzusetzen. Pontifella stellte Breitenstein wegen dieser „unthürw (gröber wölle er nit reden)“ mündlich und schriftlich zur Rede, wurde aber lange mit guten Worten hingehalten. Endlich erklärte sich Breitenstein damit einverstanden, „die decision diser differenz“ den Herren Georgio v. Saluz, Pfarrer zu St. Martin in Chur, und Adam v. Saluz zu überlassen. Allein schon vor der Entscheidung hatte er „alle sine büecher vnnnd wahren, so er zuo Chur¹⁾ ghan, nacher Zürich gfüret, vnd hernach keine andren an statt allhar gebracht“. Bald darauf starb Breitenstein, und so zog sich der Rechtshandel in die Länge und war am 19. September 1617 (Datum der Handschrift) noch nicht zum Austrag gekommen.

Durch diese Angaben Pontifella's ist zunächst die Genesis der Basler Ausgabe ganz abgeklärt. Der Basler Druck der Psalms ist demnach ein ganz illegitimer Sprößling und ging der Lindauer Ausgabe voraus. Breitenstein ließ ganz eigenmächtig, ohne das Bündner Konsortium weiter zu begrüßen, auf eigene Faust die Psalms in Basel drucken und in Bünden einschmuggeln. Als Vorlage für den Druck wählte er aber allem Anscheine nach nicht das von Beer angeblich „mit sonnderem slyß vnnnd großer arbeit corrigierte exemplar“²⁾, sondern einfach den unveränderten Druck vom Jahre 1562. Thatsache ist es, daß die Basler Ausgabe, abgesehen von dem etwas anders gefaßten Titelblatt, eine ganz wörtliche Wiedergabe der Psalmen und des Intraguidentextes der ersten Auflage ist, ohne inhaltliche Abänderungen oder Zusätze³⁾. Die auf dem Titelblatt erwähnte Verbesserung zahlreicher „erruors“ beschränkt sich auf ein Minimum; selbst die

¹⁾ Demnach hatte Breitenstein in Chur eine Art Filiale oder gar ein besonderes Warendepot (?).

²⁾ Pontifella scheint diese angebliche Leistung Beer's zu übertreiben. Beer dürfte kaum der Mann gewesen sein, um sich an eine wesentliche Korrektur Campell's zu wagen, insoweit einzelne auffallende Germanismen zc. (z. B. eigennutz etc.) in seiner Vorrede zur Lindauer Ausgabe ein Urteil gestatten.

³⁾ Von den Vorstücken sind weggefallen die der ersten Auflage vorgedruckte Empfehlung des Gallitius, Campell's Vorrede und Zwid's Pream. Dafür sind neuhinzugekommen Breitensteins Widmung und die Bemerkungen der Bündner Studenten in Basel.

schon von Campell verzeichneten Druckfehler sind höchstens zur Hälfte forrigiert¹⁾. Auch die Art der Typen ist genau nach der Vorlage beibehalten, mit der einzigen Ausnahme, daß im Katechismus, wie schon auf dem Titelblatt erwähnt, die Fragen sehr passend von den Antworten geschieden sind und übersichtlich durch Kursivdruck hervortreten.

Dabei mußte Breitenstein sehr geschickt drei Bündner Studenten an der Universität Basel, die wohl keine Ahnung von seinen Schlichen hatten, als Repräsentanten des ganzen ladinischen Sprachgebietes in sein Interesse zu ziehen. Diese haben ihm zunächst seine an die Mastrals, Superiuors e Cummüns in las Trais Ligias gerichtete Widmung²⁾ in's Ladinische übersetzt und wohl auch die Korrektur des Satzes besorgt. Es sind: Durich Dumeng Stupaun³⁾ da Susch in Ingiadina d'suott, da quaist tèmp Student a Basel (6. Februar), Pedar da lg Tschieudt da Brawuong⁴⁾, da que taimp Student a Basel, und Gudong Tack d'Ingadonna da Bever. Alle drei haben sich durch die beigedruckten kleinen Exkurse verewigt. Während die beiden ersten sich in ganz allgemeinen Ausdrücken in Prosa und Poesie über den Nutzen und die Bedeutung der Psalmen für das religiöse Leben ergehen, rückt der letztere dem eigentlichen Zwecke etwas näher, indem er dem Leser den prus hum Joan Jachiam Breittenstein Burgais e Librêr da Turich vorstellt, der mit vieler Mühe und großen Kosten diese Psalmen habe drucken lassen. Per taunt dimaena schkudün fidèl Christiaün de sawair grô, e degnamaing luder a quael hum.⁵⁾ Tu dimaena fidel Lettur cumpra a quaista Cudesch leddamaing. . . .

Soweit über die Basler Ausgabe. Im allgemeinen ist sie gefälliger, handlicher und selbst korrekter als ihre auf Legitimität stark pochende Lindauer Halbschwester.

Ueber die Entstehung der Lindauer Ausgabe hat Pontifella in seiner Klage leider keine direkte Auskunft gegeben und auch keine Andeutungen gemacht, sodaß man dafür einzig auf Konjekturen angewiesen ist. Doch ergeben sich diese aus dem Zusammenhang so ziemlich von selbst. Sobald nämlich Beer (resp. das Konfortium) von

¹⁾ Die Ausgabe selbst notiert nur vier (!) Druckfehler.

²⁾ Darin betont Breitenstein, daß er die Psalmen auf eigene Kosten habe drucken lassen, nachdem die erste Auflage von 1563 (sic) vergriffen sei.

³⁾ In einem handschriftlichen Verzeichnis ladinischer Litteratur, im Besitze der Kantonsbibliothek, wird Stupaun als Herausgeber (!) der Basler Ausgabe bezeichnet.

⁴⁾ Von ihm die ganze Seite 14 in Poesie, wohl der älteste Druck des Bergünner Dialektes.

⁵⁾ Starke Zumutung für Beer und Konforten!

dem Vorgehen Breitenstein's Wind bekam¹⁾, möglicherweise noch Ende 1605 vor dem Erscheinen der Basler Ausgabe, suchte er schnell einen Drucker. In Bünden war nichts zu machen, da die einzige hier arbeitende Druckerei durch den von Luci Papa veranstalteten Nachdruck von Bisrums Testamaint (2. Aufl. 1607) belegt war. Gegen Basel und Zürich erhoben sich begründete Bedenken, und man wählte also eine Lindauer Firma, wahrscheinlich die Offizin S. S. Brem, welche für Bünden bereits ein Werk Arduiser's im Jahre 1598 und dann namentlich den von Bonifaci ins Romanische übertragenen Katechismus unjeres Joh. Pontijella im Jahre 1601 im Druck geliefert hatte. Offenbar hatte Peer keine Lust und keine Zeit mehr, die „große arbeit (Korrektur) mit sonderem fliß“ nochmals zu beginnen²⁾, und so schickte er zunächst in aller Eile ein zweites Exemplar der Editio princeps als Druckvorlage ein, um so der durch das baldige Erscheinen der Basler Ausgabe drohenden Konkurrenz möglichst rasch und wirksam begegnen zu können. Der Druck begann ganz genau nach der Vorlage. Daher erklärt es sich, daß von der Lindauer Edition — mehr scheinbar — zwei Parallelausgaben existieren, deren eine textlich ein ganz genauer Nachdruck der ersten Auflage ist, mit dem ganz gleichlautenden Titelblatt³⁾, mit Gallitius' Empfehlung und Campell's Vorrede und Vorbemerkungen (Zwick's Pream ist weggefallen). Erst etwas später, offenbar nach Beginn des Druckes, schickte Peer als Manuskript seine Vorrede „Als Noebels Snguors (sic) . . . Rudolf Planta, S. Joannes Planta . . ., S. Gallus Rea da Porta . . . rouga . . . Andri Peer gratzia“ . . .⁴⁾ etc. ein und dazu noch ein etwas verschieden lautendes Titelblatt mit dem aus der summa privilegii entnommenen Zusatz „Psalterium Rhaeticum“ an der Spitze, und ließ das schon auf dem Titelblatt betonte Privilegium in einem Auszuge (summa) nach der Vorrede einschalten⁵⁾. Die beiden Parallelausgaben

¹⁾ Vielleicht durch die Bündner Studenten in Basel.

²⁾ In der That ist auch nirgends von Verbesserungen die Rede und fand auch hier das Druckfehlerverzeichnis der ersten Auflage in den meisten Fällen keine Berücksichtigung.

³⁾ Mit dem kleinen Unterschied, daß der Druckfehler Psal (I. Auflage) hier Psalm korrigiert ist, dafür aber ein anderer Druckfehler ureil für meil (I. Aufl. richtig) sich eingeschlichen hat. Am Fuße des Titels ist neu beigelegt: „Cum Privilegio Oratorum ac Procerum Reipub. Rhaeticae etc.“ — dem Anfang der summa privilegii entnommen.

⁴⁾ Populärer lautet die Widmung der Basler Ausgabe.

⁵⁾ Das Blatt mit der summa privilegii wurde dann auch dem ursprünglichen Drucke unmittelbar nach dem Titelblatt beigegeben. Es ist übrigens auch möglich, daß Peer den Text des Privilegiums gleich von Anfang an für den Druck einsandte, da ihm so sehr daran gelegen war, sein gutes Verlagsrecht zu zeigen und zu wahren.

unterscheiden sich also von einander nur durch das Titelblatt und die Vorrede Beer's, die bei einer fehlt. Alles andere ist bei beiden identisch und offenbar der gleiche Druck.

Damit ist hoffentlich das Verhältnis des Basler und Lindauer Druckes zu einander und zur ersten Auflage von 1562, ihr fast gleichzeitiges Erscheinen im gleichen Jahre, sowie auch die sonst auffallende Entstehung von zwei Lindauer Parallelausgaben genügend abgeklärt.

Vorliegende Ausführungen machen allerdings keinen besondern Anspruch auf Wichtigkeit und allgemeines historisches Interesse. Sie wurden veranlaßt durch das recht beachauliche Dasein, welches die am Anfange genannten bibliographischen Bezeichnungen in Litteraturgeschichten, in litterarhistorischen Abhandlungen, in Vorreden zu romanischen Bibelausgaben, in Katalogen zc. führen. Ob nun diese Richtigstellung ihren Zweck erreicht, — das ist eine Frage, die man nach abermals 300 Jahren wird beantworten können. Dagegen wird man auch dann schwerlich so weit sein, daß eine größere litterarische Erscheinung auf räto-romanischem Sprachgebiet trotz freundlicher Aufnahme so rasenden Absatz findet, daß einem dringenden Bedürfnis durch eine zweite Auflage im gleichen Jahre entsprochen werden muß.

Größeres und allgemeineres historisches Interesse hätte jedenfalls die Lösung der weiteren Frage, welche Wendung der so lange pendente Rechtshandel betreffend Verletzung des Verlagsrechtes schließlich genommen hat. Handelte es sich doch dabei um nicht weniger als 20,000 Fr. nach unserem Gelde¹⁾. Es ist jedenfalls der erste (vielleicht einzige²⁾) derartige Rechtsstreit in Graubünden, zugleich auch der erste Fall, wo das Verlagsrecht in Bünden staatlich geschützt wird. — Leider konnte darüber kein genügendes Material aufgefunden werden. Doch soll hier, namentlich auch zu Händen eines spätern Forschers, den die Frage interessiert, das Wenige beigefügt werden, das vorläufig hierüber eruiert werden konnte. — Nach Breitensteins Ableben wandte sich

¹⁾ Geldstrafe 10,000 Fr. + 2000 Gr. (à 5 Fr. wenigstens) der Basler Ausgabe. Heute gilt ein Exemplar antiquarisch 100 Fr. — Man könnte freilich die Frage aufwerfen, ob die Bestimmungen des Privilegiums für den Prozeß unbedingt maßgebend sein mußten. Nach einer später folgenden Andeutung wurde wirklich die Berechtigung des Privilegiums angefochten. — Nach einer weiteren unklaren Andeutung herrschte selbst unter den 3 Bünden Meinungsverschiedenheit; besonders der Zehngerichtenbund scheint eine ganz reservierte Stellung eingenommen zu haben.

²⁾ Vor 30 Jahren soll eine Druckfirma, die nur kurze Zeit in Chur arbeitete, eine romanische Grammatik ohne Genehmigung und Wissen des Verfassers, also ganz widerrechtlich, wieder abgedruckt haben.

das Churer Konsortium in der Angelegenheit mit amtlicher Empfehlung (Fürdernuß) an den Zürcher Rat. Dieser ernannte sofort aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, „welche diesen handel spruchswyß an ein end bringen söltendt“. Am festgesetzten Rechtstag (wohl in Zürich?), den 4. August 1617, erschien Hans Gabriel, nach dem Zusammenhang der Rechtsnachfolger Breitenstein's, nicht, sondern reiste nach Davos („Pontisellam wider alle vnserere brüch vncitiert“) und legte dem dort versammelten Bundstag ein Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Zürich vor, des Inhaltes, „Pontisella habe ihne Hannß Gabriel albereit vmb fl. 1300 (zirka 10,000 Fr.) hie oben (also in Bünden) verarrestiert.“ Nach Pontisella hatte Gabriel dieses Schreiben irgendwie erschwindelt („welchs er sonders zwysel nit vßgebracht hette, wann er nit ohn alle scham dise landtkündige vnwarheit fürgeben hette“). — Wie das möglich war, und was er damit und sonst auch mit seinen Winkelzügen vor dem Bundstag in Davos bezweckte, ist aus dem Zusammenhang nicht ersichtlich. Ueberhaupt läßt in diesem Teile die Handschrift an Klarheit ziemlich zu wünschen übrig. — Trotzdem richtete Gabriel in Davos nichts weiter aus, sondern wurde vom Bundstag auf die Entscheidung in Zürich gewiesen, wo die Hinterlassenschaft des Verstorbenen liege. Pontisella¹⁾ petitionierte nun um Erneuerung des (wahrscheinlich unterdessen verjährten) Privilegiums, damit er zu seiner rechtmäßigen Ansprache und vollem Ersatz für Kosten und erlittenen Schaden gelangen könnte²⁾. Seinem Rechtspetitum wurde entsprochen³⁾, zugleich mit dem Vermerk, daß hier von einer Pfändung Gabriel's durch Pontisella nichts bekannt sei, und daß die Entscheidung in Zürich zu erfolgen habe. Zugleich wurde auch Antonius Ruinelli, „vnser alter Clostervogt vnd burger zuo Chur als Agent gesagtes Herrn Pontisella vnd Consorten in nammen vnseres Bundts“ mit der „Confiscation der vffgesetzten peen“ beauftragt und ihm Vollmacht gegeben, „daß er

¹⁾ Beer war unterdessen gestorben.

²⁾ Er hatte demnach finanzielle Opfer gebracht, denn für seine litterarische Leistung an den Psalmen konnte er kaum ein Honorar beanspruchen. Sein einziger Beitrag ist nämlich eine salbungsvolle Ode in lateinischen Distichen, womit er die Rückseite der summa privilegii ausfüllte. Darin vergleicht er Campell mit Orpheus. Wie dieser durch die Zauberkrast seiner Leier Eichen und Felsen herabewegte, Tiger bezähmte und Flüsse in ihrem Laufe zum Stehen brachte, ziehe Campell mit süßem Gesange die Menschen zu den Sternen empor.

³⁾ Auch in den Landesprotokollen, Bd. 1617—19, findet sich auf S. 8 die Notiz, daß das Privilegium für Herrn Pontisella betr. Drucks der Psalmen erneuert und dazu ihm eine Fürdernuß nach Zürich vergönnt worden sei.

wider alle die, so wider das Privilegium wenig oder vil, mit worten oder werken geredt oder gethon möchtendt haben, alß wenn es nit ordenlich ertheilt, mit dem billichen Rächten procedieren sölle vund möge".¹⁾ — Soweit unsere Handschrift. Ein Bericht Ruinelli's über das Resultat seiner Mission konnte weder im Stadt- noch im Staatsarchiv aufgetrieben werden. Die Zürcher Ratsprotokolle waren, trotz der gütigen Vermittlung unseres Kantonsarchivars, nicht erhältlich, da das Reglement das Ausleihen verbietet. Die kurzen, leider ganz unzusammenhängenden Auszüge (1616 und 1617), die auf Verlangen für diese Arbeit angefertigt wurden, machen zwar den Eindruck, daß in Zürich hinlängliches Aktenmaterial zur Aufklärung unseres Falles vorhanden ist, geben aber selbst keine klare Auskunft über den Verlauf der bezüglichen Unterhandlungen und den endlichen Austrag des Rechts handels. Immerhin geht wenigstens soviel daraus hervor, daß der obengenannte Hans Gabriel eigentlich Johann Gabriel von Capal hieß und Bündner war (Grichtschryber zu Waltenspürg), daß er durch „syne Gewürtin Magdalena Breitensteinin, Hans Jacob Breitensteins sel. tochter“, als Breitenstein's Rechtsnachfolger handelte, daß „syn bystandt Herr Johannsen von Sax, alt landtrichter von Tifidis“, war, daß die Eheleute in weiteren finanziellen Verlegenheiten sich befanden und die gerichtlichen Fristen nicht einhielten (trotz der Drohung: „wo nit, werde man Inen Ir hus angriffen, und sich uff demselben bezalt machen“), und endlich daß Herr Antoni Ruinella von Chur wiederholt in Zürich in der Sache vor dem Rat erschienen. Der letzte erhaltene Protokollauszug lautet also: „Sambstags den 16. Augusti 1617. Prstbs. (Praesentibus) Herr Holtzhalb und beide Reth. Zwüschent Hr. Antoni Ruinella von Chur eins, und Hr. Hans Buman, Innammen wyland Hans Jacob Breitensteins seligen tochter andersteils Ist erkendt: Diemyl die Breitensteinin diemaln nit zugägen, sonder von wägen Inzungs Irer Schulden inn den Bündten ist, und Buman nit bemechtiget, für sy am Rechten bscheid zu geben, das derohalben dijere handlung bis uff den nünten tag Septembris nechstkönstig zum entscheid angestellt syn, das sölle Buman der Breitensteinin ze wüssen thün, und sy erschyne dannethin, oder nit, er Buman sich harinn umb vollenkommenen gwalt umbsechen, dann man alsdann ohne wyteren uszug zu der sachen usstrag handlen wirt. (Nota: Letztere Verfügung kam nicht zur Ausführung).“ — So war es vorläufig unmöglich, die Sache weiter zu verfolgen. Nach einer — allerdings unbegründeten —

¹⁾ Als Advokat soll Ruinelli eine gewisse Ähnlichkeit mit seinem berühmten Kollegen und Zeitgenossen Azzeccagarbugli gehabt haben.

Vermutung ging schließlich der Fiskus leer aus und mußte noch den Advokaten bezahlen, und Joh. Pontisella (resp. das Churer Konfortium) wurde durch Ueberlassung der ganzen Basler Ausgabe der Psalmen entschädigt.¹⁾

Nicht ohne kulturhistorisches Interesse wäre sicher auch die Beantwortung der Frage, welche Spesen diese cause célèbre während ihrer mehr als zehnjährigen Dauer in ihrem Gefolge hatte, da sie offenbar wiederholt den Zürcher Rat und die Kongresse und Bundstage Gr. 3. Bünt beschäftigte, und die Anwälte beider Parteien, wie es scheint, hier und in Zürich mit der größten Zähigkeit den Rechtsstandpunkt ihrer Klienten verfochten.

J. Candreia.

Aus dem Reisetagebuch des Ritters Hans von Hirnheim.

Im Jahre 1569 hat Ritter Hans von Hirnheim zu Hochholingen in Baiern, ein Mann, von dem wir sonst gar nichts wissen, in Begleitung seines Kaplans Wolfgangus Gebhardt und seines Knechtes Michael Blankh eine Reise nach Italien und Palästina unternommen, welche ihn auch durch Graubünden führte. Das über diese Reise fleißig geführte Tagebuch hat Dr. Ferd. Rhull im 27. Jahresberichte des zweiten Staatsgymnasiums zu Graz (1896), welchen Herr Prof. Dr. Fr. Bieth mir gütigst zur Verfügung stellte, veröffentlicht. Nachfolgend bringe ich den kurzen Abschnitt des Reisetagebuches, welches die Reise durch Graubünden bis ins Mailändische behandelt, zum Abdruck. Es geht daraus hervor, daß unsere bündnerischen Ortsnamen auch für den Ritter Hans Hirnheim, wie heute noch die Ortsnamen sowohl als viele bündnerische Familiennamen für sehr zahlreiche Leute, eine wahre Crux gebildet haben; dieselben sind zum Teil bis zur Unkenntlich entstellt und lassen sich nur aus der Verfolgung der Reiseroute wieder erkennen, völlig rätselhaft aber erscheint auch dem mit der Gegend genau Bekannten das „Gebürg Tmdtain“ zwischen Chur und Thufis.

Den 2. Aprillis zogen wir zu Baduz auß uf Mayenfeldt, ließen Ruettenberg auf der rechten Hand liegen; ist ein Schloß, gehört dem Erzhertzog Ferdinand zu, und zwischen Guetenberg und Mayerweldt

¹⁾ Nach dem Privilegium sollte die Basler Ausgabe konfisciert werden. Es ist kaum anzunehmen, daß sie dabei vernichtet wurde, zumal da sie heute nicht seltener ist als die Lindauer.